

Ergänzende Losbeschreibung „Kalamität 2019/2020“

Rücken

1. Allgemeines / Geltungsbereich

Die ergänzende Losbeschreibung „Kalamität 2019/2020“ gilt für alle Leistungslose/Einzelverträge, in denen sie mit der Leistungsbeschreibung in Kraft gesetzt wurde. Die nachfolgend näher beschriebenen Regelungen präzisieren die jeweilige Leistungsbeschreibung und die Vertragsbedingungen über die Erbringung von Unternehmerleistungen (VB-U, in der jeweils geltenden Fassung) für die Sonder-situation „Kalamität 2019/2020“.

2. Auftragsgegenstand

Es werden die in der Leistungsbeschreibung prognostizierten Zwangsanfälle durch Kalamitäten in dem dort genannten Zeitraum vergeben. Eine genaue Planung der tatsächlichen Anfälle/Waldorte ist hierbei zum Zeitpunkt der Vergabe nicht möglich.

Hauptziel ist die Aufarbeitung von Kalamitätsholz, um damit frühzeitig einer Ausweitung der Käferkalamität oder der weiteren Entwertung des Holzes zu begegnen.

Im Falle geschädigter Laubbäume ist die Verkehrssicherung entlang von Straßen und Wegen bzw. das Fällen von instabilen Bäumen das Hauptziel, um dadurch akuten Gefahren für Dritte zu begegnen. Hierbei kommt der Unfallverhütung eine besondere Bedeutung zu, es ist in der Regel von keiner weiteren Aufarbeitung von Sortimenten auszugehen (s. auch Besonderheiten der Leistungsbeschreibung). Soweit sich aus der Leistungsbeschreibung nichts Anderes ergibt, werden notwendige Sper-rungen öffentlicher Straßen vom Auftraggeber organisiert.

Grundsätzlich wird von Rückarbeiten nach motormanuellem Einschlag durch Regiekkräfte oder Un-ternehmerkräfte ausgegangen. Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Maßnahmen ohne weitere Auf-arbeitung von Sortimenten werden in der Regel im Zeitlohn vergütet (s. auch Besonderheiten der Leistungsbeschreibung).

Soweit die vereinbarte Vertragsmenge aus der erwarteten Kalamität nicht erfüllt werden kann, kann der Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer für den ins Auge gefassten Zeitraum Ausweichflächen/-hiebe außerhalb des Kalamitätsanfalls (bis zur Vertragserfüllung) zur Verfügung stellen.

Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber vor Ausführungsbeginn einen Einsatzplan, aus dem die zu bearbeitenden Hiebsanfälle sowie deren zeitliche und soweit absehbar auch räumliche Abfolge hervorgehen. Der Einsatzplan berücksichtigt möglichst minimale Umsetzzeiten.

3. Vertragsmenge / Optionen

Die mit der Leistungsbeschreibung festgelegte Menge stellt die vertraglich zugesicherte Menge dar, welche grundsätzlich mit einer produktionsüblichen Abweichung (+/- 10 %) von beiden Vertragspar-teien im vorgesehenen Vertragszeitraum zu erfüllen ist.

Soweit in der Leistungsbeschreibung eine Optionsmenge ausgewiesen wird, kann das Vertragsvolu-men um diese Menge (ganz oder teilweise) ergänzt werden.

Die Ausweitung des Auftragsvolumens erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Auftrag-nehmer und Auftraggeber.

Die einvernehmliche Erhöhung des Auftragsvolumens hat rechtzeitig vor dem Erreichen des Ver-tragsvolumens zu erfolgen. Das jeweilige Ergebnis wird von den Vertragsparteien schriftlich festge-halten.

Soweit in der Leistungsbeschreibung eine Option auf Verlängerung der Vertragslaufzeit ausgewiesen wird, kann die Vertragslaufzeit um diesen Zeitraum (ganz oder teilweise) verlängert werden. Die Ver-

Ergänzende Losbeschreibung „Kalamität 2019/2020“

Rücken

längerung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Die vorgesehene Vertrags- bzw. Optionsmenge ändert sich hierdurch nicht.

4. Einsatzzeit

Der zeitgerechten Aufarbeitung insbesondere von käferbefallenem Kalamitätsholz kommt im Hinblick auf die Reduzierung des gesamten Schadensausmaßes eine besondere Bedeutung zu.

Der in der Leistungsbeschreibung genannten Ausführungszeiten sind grundsätzlich verbindlich einzuhalten. Abweichungen von diesem Termin bedürfen dem gegenseitigen Einvernehmen sowie der schriftlichen Bestätigung und haben vor dem geplanten Einsatzbeginn zu erfolgen.

Bei witterungsbedingten Verzögerungen mit Einschränkung der Befahrbarkeit kann der Einsatzbeginn um bis zu 3 Tage verschoben werden. Bei absehbaren Ausfallzeiten von mehr als 3 Tagen stellt der Auftraggeber Ausweichflächen (innerhalb Hessens) zur Verfügung.

5. Preise / Konditionen

Der Auftragnehmer gibt im Rahmen des Vergabeverfahrens seinen Gebotspreis gemäß vorgegebenen Preisblatt als Nettogrundpreis und zusätzlich Zeitlohnstundensätze ab.

Verkehrssicherungsmaßnahmen und Maßnahmen ohne aufgearbeitete Sortimente werden im Zeitlohn gemäß angebotener Preise vergütet. Hierüber stimmen sich Auftragnehmer und Auftraggeber zu Beginn der Auftragsausführung ab. Zeitlohn wird im abgestimmten Umfang und auf Basis eines von der Einsatzleitung des AG gegengezeichneten Nachweises vergütet.

Die Leistungsabrechnung nach Mengen erfolgt auf der Grundlage des im Angebot des Auftragnehmers genannten Nettogrundpreis in €/Efm ohne Rinde, auf den nach Maßgabe der folgenden Regelungen Zu-/Abschläge gewährt werden. Die Zu-/Abschläge werden grundsätzlich je Abrechnungseinheit ermittelt.

Vor Arbeitsbeginn verständigen sich die Vertragsparteien auf die jeweiligen Abrechnungseinheiten der Kalamitätshiebe sowie auf die zu gewährenden Zu-/Abschläge. Dies kann durch Schätzung oder ggf. auch Messung erfolgen.

(1) Zuschläge bezogen auf die Gesamtmasse der Abrechnungseinheit:

Die Zuschläge gelten allgemein für die Hiebsbedingungen. Die Prozentangaben der einzelnen Zuschläge werden addiert und bezogen auf den Nettogrundpreis je Efm und für die Gesamtmasse je Abrechnungseinheit gewährt.

(a) Durchschnittliche Stückmasse

ab 1,00	Efm/Stück	-10 %
0,99 bis 0,70	Efm/Stück	0 %
0,69 bis 0,50	Efm/Stück	15 %
0,49 bis 0,30	Efm/Stück	35 %
weniger 0,30	Efm/Stück	70 %

Das durchschnittliche Stückmaß wird je Abrechnungsfall (i.d.R. Nummernbuch) ermittelt. Hiervon ausgenommen sind Sortimente, die im Raummaß aufgenommen werden, soweit dies aus der Leistungsbeschreibung hervorgeht.

Bezugsmenge: Gesamtmasse der Abrechnungseinheit / des Nummernbuchs
 Abrechnungsgrundlage: Waldmaß, i.d.R. Einzelstammvermessung

Ergänzende Losbeschreibung „Kalamität 2019/2020“

Rücken

(b) Durchschnittliche Hangneigung

0 bis 17 %	0 %
18 bis 35 %	15 %
über 35 %	30 %

Es werden nur Flächen zur Ermittlung der durchschnittlichen Hangneigung herangezogen auf denen auch eine maßgebliche Menge (≥ 15 Efm o.R.) zu rückendes Holz anfällt.

Bezugsmenge: Gesamtmasse der Abrechnungseinheit / des Nummernbuches

(c) Anzahl zu rückende Sortimente

1. – 6. Sortiment	0 %
ab dem 7. Sortiment	10 %

Der Zuschlag „Anzahl zu rückende Sortimente“ wird nur gewährt, wenn das 7. Sortiment (Abstufung der Sortimente nach Masse) min. 20 Efm o.R. umfasst und die Sortimente tatsächlich getrennt abgelegt werden (Arbeitsauftrag).

Bezugsmenge: Gesamtmasse der Abrechnungseinheit / des Nummernbuches

(d) Durchschnittliche Ruckeentfernung:

bis 400 m	0 %
ab 401 bis 800 m	10 %

Die „durchschnittliche Ruckeentfernung“ berechnet sich vom Mittelpunkt der Hiebsfläche bis zum Mittelpunkt der Polterplätze.

Sondersituationen, die eine Ruckeentfernung von mehr als 800 m bedingen, werden nicht von diesem Zuschlag erfasst und sind gesondert zu vereinbaren.

Bezugsmenge: Gesamtmasse der Abrechnungseinheit / des Nummernbuches

(2) Hiebsmengen bezogene Zuschläge

Die nachfolgenden Zuschläge kommen für die während der Auftragsbearbeitung eingesetzten Zusatzausrüstungen bzw. ausgeführten Auftragsbesonderheiten zur Anwendung. In diesen Fällen werden für die tatsächlich bearbeiteten Mengen nachfolgende Zuschläge gewährt.

(a) Bogiebänder

Montage (incl. Demontage)	75,00 € pro Bänderpaar
---------------------------	------------------------

Grundsätzlich sind für Maschinen, die abseits befestigter Wege zum Einsatz kommen, als Mindestausrüstung Traktionsbänder oder Kombinationsbänder vorzuhalten. Der Zuschlag wird nur im vorherigen Einvernehmen mit dem Auftraggeber gewährt, wenn die Bänder in Abhängigkeit von Witterung, Boden und Topographie aufzuziehen sind.

Auf Weisung des Auftraggebers müssen 8-Rad-Maschinen mit 4 Bogiebändern, 6-Rad-Maschinen mit 2 Bogiebändern und zusätzlich mit Ketten auf der Vorderachse ausgestattet werden.

Ergänzende Losbeschreibung „Kalamität 2019/2020“

Rücken

Für das angeordnete Aufziehen und den gemäß Leistungsbeschreibung geforderten Einsatz des zweiten Bänderpaares bei 8-Rad-Technik wird neben der Pauschale für die Montage ein Zuschlag in Höhe von 0,30 Euro/Efm bezogen auf die betroffene Menge gewährt.

(b) Kranwaage

Einsatz der Kranwaage 1,00 € pro Efm o.R. Zuschlag

Für den Einsatz der Kranwaage wird ein Zuschlag für die gemäß Leistungsbeschreibung mit der Kranwaage bereitgestellten Mengen gewährt.

Mit der Aufforderung zur Preisabgabe wird der Nettopreis je Maschinenarbeitsstunde zuschlagsrelevant abgefragt.

Es wird nur durch den Auftraggeber beauftragte Maschinenarbeit nach Zeitaufwand vergütet.

(3) Hinweise zur Vergütung/Rechnungsstellung

Die Abrechnungsmenge entspricht dem Buchungsmaß von HessenForst. Dabei stellt das Buchungsmaß das Waldkontrollmaß dar, das im Rahmen der Holzaufnahme für die weitere Datenverarbeitung und den Holzverkauf erhoben wird.

Die abrechnungsrelevante Hiebmenge für die mengenbezogenen Zuschläge gewährt werden, die nicht die gesamte Abrechnungseinheit betreffen, ist das Waldmaß.

6. Bietergemeinschaften / Subunternehmereinsatz

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Unternehmen sind die Bildung von Bietergemeinschaften (vor Vertragsabschluss) oder der Einsatz von Subunternehmern (nach Vertragsabschluss) möglich.

Sofern mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot (Bietergemeinschaft) einreichen, ist dieses von allen beteiligten Unternehmen zu unterzeichnen und diese haften Ihrerseits Gesamtschuldnerisch.

Der Einsatz von Subunternehmern ist dem Auftraggeber rechtzeitig und vor Beginn der Auftragsausführung anzuzeigen und dessen Zustimmung einzuholen. Darüber hinaus sind die Regelungen unter Ziff. 7 VB-U zu beachten.

Ende der ergänzenden Losbeschreibung.